



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Eilbedürftigkeit bei Lockerungsentscheidungen, § 120 I StVollzG, § 172 VwGO:

Einrichtungen des Strafvollzugs sind bei der Fortschreibung des Vollzugsplans hinsichtlich des "lockerungsbezogenen Teils" in erhöhtem Maße zur Beschleunigung verpflichtet. Verzögert eine JVA in nicht hinnehmbarer Weise eine gerichtlich angeordnete Neubescheidung, so ist die gebotene Beschleunigung nicht durch eine einstweilige Anordnung der StVK erreichbar.

Dem Beschwerdeführer steht dagegen der Antrag auf Vollstreckungsmaßnahmen der bereits ausgesprochenen Verpflichtung zur Neubescheidung offen.

BVerfG (3.K.d. Zweiten Senats), Beschl. v. 25.09.2013 – 2 BvR 1582/13 = NStZ-RR 2013, 389